
Auszug aus der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichen/nebenberuflichen Prüfungstätigkeiten (PrüfVergVwV) vom 15. Januar 2018

- 2.1 Einer Beamtin oder einem Beamten sowie einer Richterin oder einem Richter darf eine Vergütung für Tätigkeiten bei Prüfungen nur gewährt werden (§ 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LNTVO), wenn
 - ihnen diese Tätigkeiten nicht im Hauptamt übertragen werden können und
 - sie für diese Nebentätigkeiten im Hauptamt nicht angemessen entlastet werden (zum Beispiel durch Ermäßigung der Lehrverpflichtung, ersatzlosen Ausfall von Lehrveranstaltungen, sonstige Entlastung von Dienstaufgaben).....
- 2.2 Die Prüfungsvergütungen ... sind Rahmenhöchstsätze.
- 2.3 Neben den Prüfungsvergütungen und den Vergütungen für Hilfstätigkeiten werden Reisekosten nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Vorschriften erstattet. Auf die Ausschlussfrist nach § 3 des Landesreisekostengesetzes wird hingewiesen.
- 2.5 Bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern im Ruhestand sind die Prüfungsvergütungen nicht als Erwerbseinkommen im Sinne von § 68 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes anzusehen.
- 2.6.1 Die Prüfungsvergütungen (Nummern 3.1 bis 3.6) unterliegen nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn; sie werden, soweit sie nicht nach § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei sind, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 46 EStG durch Veranlagung zur Einkommensteuer erfasst.....